

Weiterbildungsordnung (WBO) für die Tierärzte in Bayern

vom 28.11.2019 (Beilage zum DTBl. 03/2020),
zuletzt geändert am 15.05.2024 (DTBl. 7/2024, S. 873 f.)

Inhalt

§ 1 Ziel der Weiterbildung.....	1
§ 2 Struktur der WBO	1
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	1
§ 4 Führen von Bezeichnungen.....	2
§ 5 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung	2
§ 6 Dokumentation der Weiterbildung	5
§ 7 Ermächtigung zur Weiterbildung	5
§ 8 Zulassung von Weiterbildungsstätten	6
§ 9 Widerruf, Erlöschen und Änderung der Ermächtigung und der Zulassung als Weiterbildungsstätte	7
§ 10 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung.....	7
§ 11 Anrechnung gleichwertiger Weiterbildung.....	7
§ 12 Anerkennungsverfahren	8
§ 13 Zulassung zur Prüfung	8
§ 14 Prüfungsausschuss	8
§ 15 Prüfung	9
§ 15 a Videoprüfung	9
§ 16 Prüfungsentscheidung.....	10
§ 17 Wiederholungsprüfung	10
§ 18 Widerspruchsentscheidung	10
§ 19 Rücknahme von Bezeichnungen und der Zulassung zur Prüfung.....	11
§ 20 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben	11
§ 20 a Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben	12
§ 21 Tätigkeitsbereiche von Tierärzten nach abgeschlossener Weiterbildung.....	13
§ 22 Übergangsbestimmungen	13
§ 23 In-Kraft-Treten	14

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, dass Tierärzte nach Abschluss ihrer Berufsausbildung und der Erteilung der Approbation im Rahmen einer Berufstätigkeit eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen erwerben können, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere tierärztliche Befähigungen geführt werden dürfen.

§ 2

Struktur der WBO

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt zu

- einer Fachtierarztbezeichnung in einem Gebiet,
- einer Teilgebietsbezeichnung in einem vertiefenden Schwerpunkt eines Gebietes oder
- einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich.

(2) Der Tierarzt kann sich in den in der Anlage I aufgeführten Gebieten und Teilgebieten weiterbilden. Die Bereiche zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung sind in Anlage II aufgeführt. In den Anlagen sind auch Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche festgelegt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Gebiet ist ein definierter Bestandteil der Tiermedizin nach Maßgabe der Anlage I.

(2) Ein Teilgebiet ist eine auf einer Fachtierarztweiterbildung aufbauende Spezialisierung nach Maßgabe der Anlage I.

(3) Eine Zusatzbezeichnung (Bereich) ist eine Spezialisierung in Weiterbildungsinhalten, die nach Maßgabe der Anlage II zusätzlich zu einer oder ohne eine Fachtierarzt- oder Teilgebietsbezeichnung erworben werden kann.

(4) In dieser WBO werden die Bezeichnungen Tierarzt und Tierärzte sowie Fachtierarzt und Fachtierärzte geschlechtsneutral für Tierärzte und Tierärztinnen sowie Fachtierärzte und Fachtierärztinnen verwendet.

(5) Der Begriff „Kammer“ wird als Abkürzung für „Bayerische Landestierärztekammer“ verwendet.

(6) Unter dem Begriff „Weiterbilder“ wird ein gemäß § 7 zur Weiterbildung ermächtigter Tierarzt verstanden.

§ 4

Führen von Bezeichnungen

- (1) Eine Bezeichnung nach § 2 Abs. 1 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung erhält der Tierarzt, wenn er die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Fachtierarzt-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen sind nach Maßgabe der Anlagen I und II zu führen.
- (3) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden. Die Bezeichnung "Praktizierender Tierarzt" darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden.
- (4) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Fachtierarztbezeichnung geführt werden.
- (5) Die im übrigen Geltungsbereich der Bundestierärzteordnung erworbenen Anerkennungen gelten auch im Geltungsbereich dieser WBO.
- (6) Im Übrigen richtet sich die Führbarkeit von Weiterbildungsbezeichnungen nach der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die mit der Führung von Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen verbundene Fortbildungspflicht ist in der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 5

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation als Tierarzt begonnen werden. Die Weiterbildung ist grundsätzlich vor Beginn der Kammer schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Tierärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Instituten, zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen oder in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Gleiches gilt für die Weiterbildung in Bereichen, sofern in Anlage II nichts Anderes vorgesehen ist.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann die Weiterbildung im Einzelfall in Gebieten sowie in Bereichen auf Antrag ganz oder in Teilen in eigener Niederlassung erfolgen, sofern die Anlagen I und II dies vorsehen und folgende Vorgaben erfüllt sind:
 1. Die Weiterbildung in eigener Niederlassung ist vor Beginn bei der Kammer zu beantragen und bedarf der Genehmigung.
 2. Der Antragsteller ist in dem jeweiligen Weiterbildungsgebiet oder -bereich als niedergelassener Tierarzt gemäß Abs. 7 tätig.

3. Für die Weiterbildung in eigener Niederlassung in einem Gebiet muss eine vorangegangene, mindestens dreijährige Berufstätigkeit in dem betreffenden Gebiet nachgewiesen werden.
 4. Bei Weiterbildung in eigener Niederlassung in einem Gebiet muss für die Niederlassung des Antragstellers eine Zulassung nach § 8 Abs. 1 erteilt worden sein.
 5. Die Weiterbildung in eigener Niederlassung muss unter verantwortlicher Leitung eines Tierarztes, der zur Weiterbildung in dem betreffenden Gebiet oder Bereich ermächtigt ist, durchlaufen werden. Der die Weiterbildung leitende Tierarzt darf nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem sich weiterbildenden Tierarzt stehen. Der Weiterbilder ist vom Antragsteller vorzuschlagen und von der Kammer zu benennen. Hierfür ist ein von dem sich Weiterbildenden und dem Weiterbilder gemeinsam erstellter Weiterbildungsplan vorzulegen. Der Weiterbildungsermächtigte soll nicht mehr als zwei sich Weiterbildende gemäß Abs. 3 und/oder 4 gleichzeitig betreuen.
 6. Für die Weiterbildung in eigener Niederlassung gilt neben den in § 6 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Dokumentationspflichten die zusätzliche Dokumentationspflicht gemäß § 6 Abs. 4.
 7. Weiterbildungszeiten, die in eigener Niederlassung abgeleistet werden, erhöhen sich auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeiten.
 8. Im Übrigen gelten für die Weiterbildung in eigener Niederlassung die Bestimmungen gemäß den Anlagen I und II.
- (4) Ein angestellter Tierarzt kann abweichend von Abs. 2 die Weiterbildung in Bereichen auf Antrag in Einrichtungen durchlaufen, die nicht als Weiterbildungsstätten zugelassen sind, sofern die Anlage II dies vorsieht und folgende Vorgaben erfüllt sind:
1. Die Weiterbildung ist vor Beginn bei der Kammer zu beantragen und bedarf der Genehmigung.
 2. Der Antragsteller ist in dem jeweiligen Weiterbildungsbereich als angestellter Tierarzt gemäß Abs. 7 tätig.
 3. Die Weiterbildung muss unter verantwortlicher Leitung eines externen Tierarztes, der zur Weiterbildung in dem betreffenden Bereich ermächtigt ist, durchlaufen werden. Der Weiterbilder ist vom Antragsteller vorzuschlagen und von der Kammer zu benennen. Hierfür ist ein von dem sich Weiterbildenden und dem Weiterbilder gemeinsam erstellter Weiterbildungsplan vorzulegen. Der Weiterbildungsermächtigte soll nicht mehr als zwei sich Weiterbildende gemäß Abs. 3 und/oder 4 gleichzeitig betreuen.
 4. Für die Weiterbildung in Bereichen als angestellter Tierarzt in Einrichtungen, die nicht als Weiterbildungsstätten zugelassen sind, gilt neben den in § 6 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Dokumentationspflichten die zusätzliche Dokumentationspflicht gemäß § 6 Abs. 4.

5. Weiterbildungszeiten, die als angestellter Tierarzt unter der Leitung eines externen Weiterbilders abgeleistet werden, erhöhen sich auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeiten.
6. Sofern der jeweilige Weiterbildungsgang die Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß Abs. 3 vorsieht und dort die Ableistung von Tätigkeiten in anderen Einrichtungen vorschreibt, gilt diese Anforderung gleichzeitig für Angestellte, die sich gemäß Abs. 4 weiterbilden.
7. Im Übrigen gelten für die Weiterbildung als angestellter Tierarzt in Einrichtungen, die nicht als Weiterbildungsstätten zugelassen sind, die Bestimmungen gemäß Anlage II.

(5) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein, um eine Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten insbesondere in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Tierkrankheiten und Zoonosen, im Tierschutz, im gesundheitlichen Verbraucherschutz und in der Gutachtertätigkeit zu vermitteln.

(6) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser WBO und ihrer Anlagen; in deren Rahmen kann die Delegiertenversammlung Näheres in Richtlinien bestimmen. Die angegebenen Zeiten, Inhalte und Zahlen sind Mindestzeiten, Mindestinhalte und Mindestzahlen. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in den Anlagen I und II vorgesehen oder im Einzelfall vorher von der Kammer genehmigt worden ist. Weiterbildungszeiten unter drei Monaten können bis zu dreimal in einem in den Anlagen I und II vorgeschriebenen Weiterbildungsgang anerkannt werden. Unterbrechungen der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw. von mehr als einem Monat oder von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr können grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Der jährliche Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.

(7) Die Weiterbildung ist hauptberuflich und grundsätzlich ganztägig abzuleisten. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus stichhaltigem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Weiterbildung in einem geringeren Umfang als der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen, sofern und soweit eine Teilzeittätigkeit das Ziel der Weiterbildung in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich nicht beeinträchtigt. Eine Teilzeitweiterbildung unter 20 Wochenstunden kann nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Kammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist. Die Weiterbildungszeit verlängert sich bei Teilzeittätigkeiten entsprechend.

(8) Anrechnungsfähige Zeiten für ein Gebiet sollen in der Regel am Anfang der Weiterbildungszeit abgeleistet werden. Die Weiterbildung in einem Teilgebiet soll auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen.

(9) Für die Anerkennung mehrerer Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen können Weiterbildungszeiten gegenseitig angerechnet werden, sofern und soweit in den Anlagen I und II Entsprechendes geregelt ist.

(10) Sofern in den Anlagen I und II die Ableistung von Weiterbildungsstunden gefordert wird, muss zu deren Erfüllung die Teilnahme an ATF-anerkannten oder gleichwertigen Veranstaltungen des In- oder Auslandes nachgewiesen werden. In den

Veranstaltungen müssen Inhalte des Wissensstoffes des jeweiligen Weiterbildungsganges vermittelt werden. Weiterbildungskurse müssen darüber hinaus einen seminaristischen Aufbau und praktische Anteile aufweisen.

(11) Die Kammer kann hinsichtlich Zeit und Inhalt der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten, Teilgebieten und Bereichen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

§ 6

Dokumentation der Weiterbildung

(1) Der in Weiterbildung befindliche Tierarzt hat die von ihm abgeleisteten Weiterbildungsinhalte nach Maßgabe dieser WBO und ihrer Anlagen sowie der gegebenenfalls hierzu erlassenen Richtlinien fortlaufend zu dokumentieren.

(2) Der Weiterbilder hat mit dem in Weiterbildung befindlichen Tierarzt mindestens einmal halbjährlich ein Gespräch, aus welchem sich der Stand und die Fortschritte der Weiterbildung ergeben, zu führen. Dabei sollen erforderlichenfalls vorhandene Lücken aufgezeigt und Möglichkeiten zu deren Schließung erörtert werden. Der Weiterbilder hat die wesentlichen Gesprächsinhalte zu dokumentieren.

(3) Der Weiterbilder hat die Richtigkeit der Dokumentation des in Weiterbildung befindlichen Tierarztes für den unter seiner Leitung erfolgten Weiterbildungsabschnitt mindestens halbjährlich zu bestätigen.

(4) Bei einer Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 hat der sich weiterbildende Tierarzt darüber hinaus den fachlichen Austausch mit dem Weiterbilder in Form eines tabellarischen Verlaufsprotokolls zu dokumentieren. Der Weiterbilder hat die Richtigkeit des Verlaufsprotokolls mindestens halbjährlich durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 7

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung für ein Gebiet, ein Teilgebiet oder einen Bereich kann nur erteilt werden, wenn der Tierarzt die entsprechende Bezeichnung führt sowie fachlich und persönlich geeignet ist und die Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllt sind. Darüber hinaus muss der Tierarzt nach Abschluss seiner Weiterbildung mindestens über einen Zeitraum einschlägig tätig gewesen sein, der der Hälfte der eigenen Weiterbildungszeit entspricht. Von Satz 2 kann bei Neueinführungen über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens sowie in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Ermächtigung kann in der Regel nur für zwei Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche erteilt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann die Ermächtigung auch für drei Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche erteilt werden.

(2) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, zeitlich und inhaltlich entsprechend den Anlagen I und II sowie gegebenenfalls den Richtlinien zur WBO zu gestalten und seinen Pflichten im Rahmen der Dokumentation der Weiterbildung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 nachzukommen. Die gemeinsame

Ermächtigung mehrerer Tierärzte an einer Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Leitung und Durchführung der Weiterbildung sichergestellt ist.

(3) Der ermächtigte Tierarzt hat die Weiterbildung grundsätzlich ganztägig durchzuführen. Eine Aufteilung auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsermächtigte ist möglich, wenn durch komplementäre Arbeitszeiten eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet ist. In begründeten Ausnahmefällen können teilzeitbeschäftigte Tierärzte mit einem Tätigkeitsumfang von mindestens 20 Wochenstunden zur Durchführung der Weiterbildung in Teilzeit ermächtigt werden, ohne dass ein weiterer Ermächtigter in der Weiterbildungsstätte tätig ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Weiterbilder und der sich weiterbildende Tierarzt über mindestens 20 Wochenstunden gleichzeitig präsent sind. Die Qualität und die Ziele der Weiterbildung dürfen durch die Teilzeittätigkeit von Ermächtigten in keiner Weise beeinträchtigt werden.

(4) Ein ermächtigter und von der Kammer zur Leitung einer Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 3 oder 4 benannter Tierarzt hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Weiterbildung durch regelmäßige theoretische und praktische Unterweisungen des sich weiterbildenden Tierarztes sicherzustellen und den Pflichten im Rahmen der Dokumentation der Weiterbildung gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 nachzukommen.

(5) Die Ermächtigung wird dem Tierarzt auf Antrag erteilt. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

(6) Die Kammer führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der ermächtigten Tierärzte mit Angaben über den Umfang der Ermächtigung und gegebenenfalls verfügbaren Auflagen.

(7) Die besondere Fortbildungspflicht für weiterbildungsermächtigte Fachtierärzte ergibt sich aus der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Zulassung einer tierärztlichen Klinik oder Praxis als Weiterbildungsstätte erfolgt durch die Kammer und, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 3 Nr. 4 geregelten Fälle, zusammen mit der Ermächtigung des Tierarztes für das betreffende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich. Sie setzt voraus, dass

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Tierarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten und Aufgabenbereichen des jeweiligen Gebietes, Teilgebietes oder Bereiches vertraut zu machen, und
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Tiermedizin Rechnung tragen.

(2) Für zulassungspflichtige andere Weiterbildungsstätten gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 9

Widerruf, Erlöschen und Änderung der Ermächtigung und der Zulassung als Weiterbildungsstätte

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (2) Der ermächtigte Tierarzt ist verpflichtet, der Kammer Änderungen, die Anlass eines Widerrufs, eines Erlöschens oder einer Änderung der Ermächtigung sind oder sein können, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ändern sich die für die Erteilung der Weiterbildungsermächtigung maßgebend gewesenen Voraussetzungen (z. B. hinsichtlich Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte), so ist der Umfang der Ermächtigung den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (4) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Tierarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (5) Die Kammer kann die Zulassung als Weiterbildungsstätte ganz oder teilweise widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen gemäß § 8 in solchem Maße verändern, dass eine ordnungsgemäße Weiterbildung nicht mehr gewährleistet ist.

§ 10

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

- (1) Der Weiterbilder hat dem in Weiterbildung befindlichen Tierarzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen Angaben enthalten muss über
 1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, gegebenenfalls Dauer und Umfang von Teilzeitbeschäftigungen sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw.
 2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, und
 3. die fachliche Eignung.

Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung der Ermächtigung fort.

- (2) Auf Antrag des in Weiterbildung befindlichen Tierarztes oder auf Anforderung durch die Kammer ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 11

Anrechnung gleichwertiger Weiterbildung

Eine von dieser WBO abweichende Weiterbildung oder tierärztliche Tätigkeit unter Anleitung kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn und soweit sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen dieser WBO an den Erwerb der betreffenden Bezeichnung erfüllt sind. Der Antragsteller hat nach Maßgabe der Kammer die zur Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 **Anerkennungsverfahren**

Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung gemäß § 2 Abs. 1 wird auf Antrag nach ordnungsgemäßigem Abschluss der Weiterbildung und bestandener Prüfung von der Kammer erteilt.

§ 13 **Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Zulassung zur Prüfung wird durch die Kammer erteilt, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäßig abgeschlossen und durch Zeugnisse gemäß § 10 sowie die darüber hinaus geforderten Nachweise belegt ist.

(2) Bei der Entscheidung, ob die Weiterbildung ordnungsgemäßig abgeschlossen ist, werden insbesondere die Anlagen I und II sowie die von der Delegiertenversammlung erlassenen Richtlinien zur WBO und die Dokumentationen gemäß § 6 zugrunde gelegt.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

(4) Die Zulassung zur Prüfung in einem Teilgebiet kann erst nach der Zuerkennung der zugehörigen Fachtierarztanerkennung erfolgen.

§ 14 **Prüfungsausschuss**

(1) Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfungen fachspezifische Prüfungsausschüsse.

(2) Den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und seinen Stellvertreter bestellt der Vorstand für die Dauer der Wahlperiode. Die Bestellung gilt bis zur Neubestellung nach Ablauf der Wahlperiode fort.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestimmt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Auftrag des Vorstands.

(4) Das als Rechtsaufsichtsbehörde für die Kammer zuständige Staatsministerium kann ein weiteres Mitglied der Prüfungsausschüsse bestimmen. Die Prüfungen

können auch ohne ein vom Staatsministerium bestimmtes Mitglied durchgeführt werden.

(5) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Tierärzte an, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen müssen. Hiervon kann bei der Neueinführung von Bezeichnungen für die Dauer von vier Jahren ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens sowie in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn eine mindestens gleichwertige Qualifikation der Prüfer sichergestellt ist.

(6) Den Prüfungsausschüssen können nach Maßgabe von Abs. 5 auch Mitglieder außerbayerischer tierärztlicher Berufsvertretungen angehören.

(7) Die Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt schriftlich für die im Bestellungsschreiben aufgeführten Prüfungen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(9) Ein Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Prüfung

(1) Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einer Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Kammer dargelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und der mündlichen Darlegungen des Antragstellers, ob die vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben wurden.

(2) Die Kammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich zu laden.

(3) Die Prüfung kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beziehen. Die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden vom Prüfungsausschuss überprüft. Die Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(4) Wenn der Antragsteller ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 15 a Videoprüfung

(1) Die Prüfung kann ausnahmsweise auch derart durchgeführt werden, dass sich der Antragsteller im Prüfungsraum der Landestierärztekammer befindet und die Mitglieder des Prüfungsausschusses alle oder einzeln auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) zugeschaltet werden. Hierfür müssen alle Beteiligten zustimmen. Ein Anspruch auf Durchführung einer solchen Prüfung besteht nicht.

(2) Der Einsatz einer Bild- und Tonverbindung setzt eine stabile und zuverlässige Verbindung, eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege sowie die gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit von Antragsteller und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses während des gesamten Prüfungsablaufes voraus. Bei einer wesentlichen Störung der Bild- und Tonübertragung, die dazu führt, dass die Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit durchgeführt werden kann, hat der Prüfungsausschuss die Prüfung abzubrechen.

(3) In der Niederschrift sind die Zustimmung, die Durchführung der Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung, etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten.

§ 16

Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Antragsteller und der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus (Anerkennung).

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die verlängerte Weiterbildungszeit stellen.

(4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

§ 17

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 13 - 16 und 18 entsprechend.

§ 18

Widerspruchsentscheidung

(1) Gegen den Bescheid nach § 16 Abs. 4 kann der Rechtsbehelf des Widerspruchs eingelegt oder unmittelbar Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben

werden. Über den Widerspruch entscheidet der bei der Kammer gebildete Widerspruchsausschuss.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Widerspruchsausschusses werden von der Kammer schriftlich für die Dauer der laufenden Wahlperiode bestellt. Die Bestellung gilt bis zur Neubestellung nach Ablauf der Wahlperiode fort. Der Vorsitzende beruft nach Bedarf den Widerspruchsausschuss ein. Dieser beschließt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern, von denen mindestens eines die Anerkennung für das jeweilige Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen muss.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses, über dessen Entscheidung der Widerspruchsausschuss entscheidet, dürfen dem Widerspruchsausschuss nicht angehören.

§ 19

Rücknahme von Bezeichnungen und der Zulassung zur Prüfung

(1) Das Recht zum Führen von Bezeichnungen nach § 2 Abs. 1 oder die Zulassung zur Prüfung kann zurückgenommen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme ist der betroffene Tierarzt zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid kann festgelegt werden, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Tierarzt erneut zu einem Anerkennungsverfahren zugelassen werden kann. Für den Rücknahmebescheid finden § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Im Übrigen richtet sich die Rücknahme der in Abs. 1 Satz 1 genannten Verwaltungsakte nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 20

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung im Sinne von Art. 27 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) besitzt, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung der Weiterbildung unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchstaben d oder g und Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG, sofern diese WBO eine entsprechende Bezeichnung vorsieht; der Antragsteller hat die Wahl zwischen einem höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, wenn sich der Inhalt der Weiterbildung wesentlich von dem unterscheidet, den die WBO für die entsprechende Weiterbildung vorsieht. Satz 1, 2. Halbsatz gilt nicht, wenn die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien erfüllen, die in den gemäß Art. 15

Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind oder soweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied im Sinne von Satz 1, 2. Halbsatz ausgleichen. Das Wahlrecht des Antragstellers nach Satz 1, 2. Halbsatz besteht nicht, wenn es sich um die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises nach § 20 a Abs. 1 handelt. In diesem Fall hat der Antragsteller unter den genannten Voraussetzungen eine Eignungsprüfung abzulegen. Für die Eignungsprüfung im Sinne des Art. 33 Abs. 5 Satz 3 HKaG finden die §§ 15 – 17 Anwendung. Die Prüfung erstreckt sich auf diejenigen Gegenstände der in dieser WBO für die entsprechende Bezeichnung vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte, die nicht durch den Ausbildungsnachweis nachgewiesen sind.

(2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis geführt haben, sind nach Maßgabe des § 11 auf die in dieser WBO festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(3) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Kammer trifft die Entscheidung über die Anerkennung oder die Anrechnung und die noch abzuleistende Weiterbildung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden. Im Falle des § 81a des Aufenthaltsgesetzes sollen die Entscheidungen nach Satz 2 innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, und deren Staatsangehörige entsprechend.

§ 20 a

Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben

(1) Sofern ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, über einen Ausbildungsnachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich verfügt, der bereits von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, findet das Verfahren nach § 20 Absätze 1 bis 3 unter der Voraussetzung Anwendung, dass die gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG nachzuweisende dreijährige Berufserfahrung bescheinigt ist.

(2) Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb der Europäischen Union, außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und außerhalb der Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn und soweit sie den zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen dieser WBO entspricht.

§ 21

Tätigkeitsbereiche von Tierärzten nach abgeschlossener Weiterbildung

Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in diesem Gebiet tätig werden. Wer eine Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung gegenüber dem Patientenbesitzer ankündigt, muss auf diesem Gebiet, Teilgebiet oder in diesem Bereich auch tätig sein. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn mehr als eine der dort genannten Bezeichnungen geführt werden. Die Befugnis eines weitergebildeten Tierarztes, nach § 4 Abs. 3 Satz 2 als praktizierender Tierarzt tätig zu sein, bleibt unberührt, wenn der Tierarzt die Bezeichnung „Praktizierender Tierarzt“ neben verwandten Gebietsbezeichnungen führen darf und auch führt.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Anerkennungen, die vor dem 01.03.2020 nach den bisher gültigen Weiterbildungsordnungen erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Vor dem 01.03.2020 erworbene Rechte zum Führen einer Bezeichnung bestehen fort. Dies gilt auch für Bezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser WBO sind. Wurde eine Bezeichnung umbenannt, so sind hinsichtlich des Wortlauts, in der sie zu führen ist, die Vorgaben zu beachten, die in den Anlagen I und II bei den speziellen Übergangsbestimmungen der umbenannten Bezeichnungen festgelegt sind.

(3) Tierärzte, die vor dem 01.03.2020 eine Weiterbildung begonnen hatten, können die Weiterbildung in dem betreffenden Gebiet, Teilgebiet oder Bereich nach den früheren Bestimmungen, die in Bayern seit Beginn ihrer Weiterbildung gültig waren, abschließen. Die zu beachtenden Fristen und ggf. weiteren Regelungen sind in den speziellen Übergangsbestimmungen der Anlagen I und II festgelegt.

(4) Für neu eingeführte Bezeichnungen gelten vorübergehend erleichterte Bestimmungen für die Zulassung zur Prüfung. Näheres ist in den speziellen Übergangsbestimmungen der Anlagen I und II festgelegt.

(5) Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung in einem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich begonnen hatte, dessen Streichung diese WBO regelt, kann noch innerhalb eines Zeitraumes, der der Mindestweiterbildungszeit für die betreffende Bezeichnung zuzüglich drei Jahren entspricht, die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung beantragen.

(6) In Bezug auf die Streichung der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ zum 01.01.2024 (Datum des Inkrafttretens) gelten die Abs. 1, 2, 3 und 5, bezogen auf das Inkrafttretensdatum, entsprechend.

§ 23 **In-Kraft-Treten**

Diese WBO tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die WBO vom 20.11.2003 (Beilage zum DTBl. 03/2004), zuletzt geändert am 30.11.2016 (Beilage zum DTBl. 02/2017), außer Kraft.

Ausgefertigt in München am 18.12.2019

Dr. Karl Eckart
Präsident